



**Amt für Umwelt und Bauordnung
SG Wasserwirtschaft/Wasserrecht
Bahnhofstraße 46 - 48
08523 Plauen**

Bearbeiter: Herr Rödel
Telefon: 03741 392 – 2187
Telefax: 03741 392 – 42 110
Roedel.thomas@vogtlandkreis.de

Datum: März 2013

Merkblatt für das Anlegen von Furten und für den Weidebetrieb an Gewässern

1. Furt

Furten dienen der Kreuzung von Gewässern, wenn eine Brücke verkehrsmäßig nicht notwendig ist. Sie werden daher im Rahmen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen häufig angelegt.

Bei der Anlage ist zu beachten, dass die Furt:

- die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und die Gewässersohle besiedelnde Kleinlebewesen ermöglicht (§ 42a, Abs. 2 SächsWG),
- gefahrlos benutzt werden kann.

Für die bauliche Gestaltung wird Folgendes empfohlen (in Anlehnung an [1] und [2]):

- Herstellung des Fahrstreifens aus Natursteinen mit vielen, großen und mindestens oben 10 cm offenen Fugen zur Ablagerung von Sohlsubstrat (Betonteile bilden eine zu dichte Belegung der Sohle mit zu wenig Fugen),
- Unterstromige erosionssichere Anrampung mittels Steinschüttung in einer Neigung von flacher als 1:20, wobei der Tiefpunkt der Steinschüttung am Übergang zum Fahrstreifen ca. 0,1 m über den tiefsten Sohlenpunkt der Furt überstehen soll, damit die Furt eingestaut wird und sich natürliches Sohlsubstrat ablagern kann,

...

Dienststelle:
Landratsamt Vogtlandkreis
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96
Telefon 03741 392-0
Telefax 03741 131242
www.vogtlandkreis.de

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-16:00 Uhr
Do. 13:00-18:00 Uhr

Sprechzeiten Klingenthal:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-18:00 Uhr
Do. 13:00-16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Außenstellen:
in Auerbach, Reichenbach,
Oelsnitz und Klingenthal

Bankverbindung: Sparkasse Vogtland
BLZ 870 580 00 · Kto.-Nr. 3 150 100 380
IBAN DE24 8705 8000 3150 1003 80 · BIC WELADED1PLX

- Herstellung eines beidseitigen Quergefälles von den Rampenfußpunkten zur Gewässerachse zur Gewährleistung der Mindestwassertiefe im Gewässer,
- Querneigung des Fahrstreifens so gering wie möglich, damit die Furt komplett überstaut wird.
- Anlage der seitlichen Durchfahrtsrampen mit einer Neigung von nicht steiler als 1:10,
- Erosionssichere und „griffige“ Befestigung der Durchfahrtsrampen.

So ist es falsch!



Furt am Rosenbach in Rössnitz (LRA Vogtlandkreis, 2011)



Furt am Rumpelbach in Elsterberg (LRA Vogtlandkreis, 2011)

So wäre es richtig!



Furt am Fischbach in Adelsheim (Baden-Württemberg) aus [1]



Furt am Buchenbach in Krautheim (Baden Württemberg) aus [1]

Das Anlegen einer Furt bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 91 SächsWG durch die untere Wasserbehörde!

2. Weidebetrieb an Gewässern

Die Beweidung der Wiesen in den Gewässerrauen ist eine standortgerechte Flächenbewirtschaftung.

Zu beachten sind aber folgende wasserrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 50 SächsWG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. An die Böschungsoberkante schließt sich landseits ein im Außenbereich 10 m breiter Gewässerrandstreifen an, in dem bestimmte Verbote gelten (relevant für den Weidebetrieb ist das Entfernen von standortgerechten Gehölzen). Nach § 69, Abs. 1 SächsWG sind die Ufer vorwiegend durch standortgerechten Bewuchs und in naturnaher Bauweise zu sichern.

Beim Weidebetrieb an Gewässern ist also zu beachten:

- die Weidezäune sind stets landseits der Ufer und der vorhandenen Ufergehölze zu setzen,
- die vorhandenen Ufergehölze dürfen **nicht** als Weidepfähle benutzt werden,
- die Bepflanzung der Ufer mit Gehölzen durch den Unterhaltungslastträger (die meisten Gewässer sind 2. Ordnung und dort ist es die Gemeinde) ist zu dulden und die Weidezäune sind entsprechend zurückzusetzen.

Das Anlegen von Viehtränken durch örtliches Führen des Weidezaunes bis in das Gewässer ist wegen der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig. An solchen Stellen wird die Uferböschung völlig zertreten. Es kommt zur Verschmutzung des Gewässers und zur Ufererosion. Außerdem werden die mit eingezäunten Ufergehölze geschädigt.

So ist es falsch!



Viehtränke durch Einzäunen des Ufers am Kaltenbach in Jößnitz (LRA Vogtlandkreis, 2010)



Viehtränke durch nicht ausgegrenztes Gewässer am Oelzschbach in Scholas (LRA Vogtlandkreis)

Eine Alternative ist das Aufstellen von Weidepumpen, die auf der Weide aufgestellt und von den Tieren selbst betätigt werden. Über eine Saugleitung mit Fußventil sind diese mit dem Gewässer verbunden. Das Ufer bleibt verschont. Die Hygiene an der Tränke ist sehr gut.

So wäre es richtig!



Weidepumpe (aus Fa. Patura, Gesamtkatalog 2012, verändert LRA Vogtlandkreis)

Literatur:

- [1] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern, Leitfaden Teil 4, 2008
- [2] DIN 19661-1: Wasserbauwerke Teil 1: Kreuzungsbauwerke, Durchleitungs- und Mündungsbauwerke, 1998